- 12. Darlegung bes Zusammenhanges bes Unfalles mit bem Betriebe ber Eisenbahn.
- II. Civilsen at. Urt. v. 28. Dezember 1880 i. S. F. (Kl.) w. Hannover-Altenb. Cisenbahn (Bekl.). Rep. II. 316/80.
 - I. Stadt= und Areisgericht Magdeburg.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Kläger hatte aus einem auf dem Bahngeleise stehenden Wagen Schienen abzuladen. Hierbei fiel ihm eine Schiene auf das linke Bein und zerbrach dieses. Zu Begründung der auf §. 1 des Haftpflichtgesetzes gestührten Klage wurde vorgebracht, das Abladen der Schienen habe wegen Herannahens eines Zuges mit besonderer Eile vorgenommen werden müssen.

Das die Klage abweisende Urteil zweiter Instanz wurde vernichtet aus folgenden

Grünben:

"Der vorige Richter hat zwar nicht verkannt, baß §. 1 bes Haft= pflichtgesetes Anwendung finde, wenn ein Unfall auch nur mittelbar auf die dem Gifenbahnbetriebe eigentümliche Gefährlichkeit zurückuführen fei; er hat aber gleichwohl jene unter Beweis gestellte Behauptung bes Klägers für unerheblich erklärt und das Vorhandensein eines Zusammen= hanas zwischen dem Unfall und dem Eisenbahnbetriebe verneint, weil. wenn auch die Arbeit wegen Herannahens eines Augs mit großer Eile habe geschehen muffen, doch aus ber Darstellung des Klägers nicht zu schließen sei, daß der Unfall sich nicht zugetragen haben würde, wenn das Abladen ber Schienen ohne Gile geschehen ware. Diese Entscheidung beruht auf einer unrichtigen Auffassung des &. 1. War nämlich wegen Berannahens eines Bugs besondere Gile geboten, so ift der Unfall als im Betriebe ber Gifenbahn im Sinne bes &. 1 geschehen anzusehen; ein Busammenhang mit der dem Gisenbahnbetriebe eigentümlichen Gefahr stellt sich als möglich dar und der §. 1 findet Anwendung, ohne daß der Kläger noch darzuthun hat, es hätte fich der Unfall nicht zugetragen, wenn das Abladen der Schienen ohne Eile geschehen wäre."